

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 2. September 1968

77. Stück

- 338.** Verordnung: Umlegung von Teilen der Mariazeller Straße und Salzkammergut Straße auf die neu hergestellten Straßenteilstücke und Auflassung der bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße
- 339.** Verordnung: Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten
- 340.** Notenwechsel betreffend die Ausdehnung des territorialen Geltungsbereiches des zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf die Färöer-Inseln

338. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 8. August 1968, mit der Teile der Mariazeller Straße und Salzkammergut Straße auf die neu hergestellten Straßenteilstücke umgelegt und die bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, wird verordnet:

1. Die Straßenteilstücke der Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Annaberg von
km 61,940 (alt) bis km 61,980 (alt),
km 62,312 (alt) bis km 62,515 (alt),
km 62,675 (alt) bis km 62,830 (alt)

und

2. das Straßenteilstück der Salzkammergut Straße im Bereich der Gemeinde Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut von
km 97,400 (alt) bis km 101,182 (alt)
- werden auf die neu hergestellten Straßenteilstücke umgelegt und die bisherigen Straßenteilstücke als Bundesstraße aufgelassen.

Kotzina

339. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. September 1968 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1968, über das Ausmaß der Lehr-

verpflichtung der Bundeslehrer wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Artikel I

Soweit die Unterrichtsgegenstände an den Pädagogischen Akademien nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Alternative Pflichtveranstaltungen zur Pädagogik und Religionspädagogik,
2. Einführung in Theorie und System der Pädagogik,
3. Erziehungslehre (Erziehungswissenschaft),
4. Geschichte der Pädagogik,
5. Pädagogische Psychologie,
6. Pädagogisches Seminar,
7. Pädagogische Soziologie,
8. Religionspädagogik,
9. Seminar zur Pädagogischen Psychologie,
10. Seminar zur Pädagogischen Soziologie,
11. Unterrichtslehre.

Lehrverpflichtungsgruppe II

1. Außerschulische Jugendberziehung,
2. Pädagogische Technologie,
3. Seminar zur Pädagogischen Technologie,
4. Volksbildung (Erwachsenenbildung).

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Alternative Pflichtveranstaltungen zur Festigung und Ergänzung der sachlichen Grundlagen des Volksschulunterrichtes,
2. Alternative Pflichtveranstaltungen zur Volksschuldidaktik,
3. Bildnerische Erziehung,
4. Einführung in die Statistik für Lehrer,
5. Handarbeit und Hauswirtschaft (für weibliche Studierende),
6. Heimatkunde,
7. Leibeserziehung (Seminar),
8. Musikerziehung,
9. Volksschuldidaktik,
10. Werkerziehung.

Lehrverpflichtungsgruppe IV

Sprecherziehung.

Lehrverpflichtungsgruppe V

1. Chorgesang,
2. Instrumentalmusik,
3. Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft (für weibliche Studierende — Übung),
4. Spielmusik.

Artikel II

Die nachstehenden durch § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer nicht erfaßten Nebenleistungen an Pädagogischen Akademien sind — soweit sie von Lehrern der Verwendungsgruppen L 1 und L 2 erbracht werden — im nachstehenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

- a) Als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II die Studienberatung;
- b) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für
 1. Heimat-, Landes- und Volkskunde,
 2. Naturkundliche Übungen,
 3. Pädagogische Psychologie und Pädagogische Soziologie;
- c) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für
 1. Bildnerische Erziehung,

2. Handarbeit und Hauswirtschaft (für weibliche Studierende),
3. Werkerziehung.

Artikel III

Soweit die an den Berufspädagogischen Instituten zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen geführten Lehrgänge nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

Ergänzung der fachlichen Ausbildung

Lehrverpflichtungsgruppe II

1. Erziehungslehre,
2. Pädagogische Psychologie,
3. Pädagogische Soziologie,
4. Sprach- und Sprecherziehung,
5. Unterrichtslehre.

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Geschichte der Pädagogik,
3. Methodik und Schulpraxis,
4. Pädagogische Übungen,
5. Rechtskunde,
6. Religion (Grundfragen der religiösen Selbst- und Fremderziehung),
7. Schul- und Arbeitshygiene,
8. Schulpraktische Übungen,
9. Seminar für religiöse Fragen,
10. Staatsbürgerkunde,
11. Volkswirtschaftslehre.

Lehrverpflichtungsgruppe IV

1. Leibeserziehung,
2. Musische Erziehung.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1968 in Kraft.

Piff

340.

Nachdem der am 11. beziehungsweise 14. Juli 1967 in Wien durchgeführte Notenwechsel betreffend die Ausdehnung des territorialen Geltungsbereiches des zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf die Färöer-Inseln, welcher also lautet:

KÖNIGLICH DÄNISCHE BOTSCHAFT
WIEN

J. Nr. 30 D. 2.

Verbalnote

Die Königlich Dänische Botschaft beehrt sich, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten den Wunsch der Dänischen Regierung zu unterbreiten, den Geltungsbereich des am 23. Oktober 1961 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Dänemark und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 dieses Abkommens auf die Färöer-Inseln zu erstrecken und schlägt hiezu nachstehende Vereinbarung vor:

1. Der Anwendungsbereich des Abkommens zwischen dem Königreich Dänemark und der Republik Österreich vom 23. Oktober 1961 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im folgenden mit „Abkommen“ bezeichnet) wird in seiner Gesamtheit auf die „Färöer-Inseln“ ausgedehnt.

2. Die im Abkommen verwendeten Begriffe „Königreich Dänemark“ und „Dänemark“ schließen, wenn aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, daher die Färöer-Inseln ein.

3. Zu den Steuern, die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung vom Abkommen erfaßt werden, gehören insbesondere folgende auf den Färöer-Inseln erhobene Steuern:

- a) die Einkommensteuer der Landeskasse der Färöer-Inseln, und
- b) die Einkommensteuer der Gemeinden der Färöer-Inseln.

4. Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem sich die Vertragsstaaten durch Notenwechsel darüber unterrichten, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind. Ihre Bestimmungen finden erstmals Anwendung:

- a) auf die österreichischen Steuern, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1963 erhoben werden,
- b) auf die färöerischen Steuern, die für die Zeit nach dem 31. März 1965 erhoben werden.

5. Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres diese Vereinbarung gesondert oder zusammen mit dem Abkommen auf diplomatischem Wege kündigen. Wird diese Vereinbarung zusammen mit dem Abkommen gekündigt, so ist Artikel 28 des Abkommens auf die im Punkt 3 genannten Abgaben sinngemäß anzuwenden. Wird diese Vereinbarung gesondert gekündigt, sind ihre Bestimmungen letztmals anzuwenden:

- a) auf die österreichischen Steuern, die für das Kalenderjahr erhoben werden, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde;
- b) auf die färöerischen Steuern, die für das Steuerjahr erhoben werden, das in dem auf das Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahr beginnt.

Sofern die Österreichische Bundesregierung mit den vorstehenden Bestimmungen ihr Einverständnis erklärt, wird diese Note zusammen mit der entsprechenden Note des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten als ein Abkommen zwischen den beiden Regierungen betrachtet werden.

Die Botschaft benützt diese Gelegenheit, um dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 11. Juli 1967

An das
Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 147.734-8/67

Verbalnote

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, auf den von der Königlich Dänischen Botschaft unterbreiteten Vorschlag der Dänischen Regierung, den Geltungsbereich des am 23. Oktober 1961 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 dieses Abkommens auf die Färöer-

Inseln zu erstrecken, Bezug zu nehmen und mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung beschlossen hat, diesem Vorschlag gemäß der nachstehenden Vereinbarung zuzustimmen.

1. Der Anwendungsbereich des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark vom 23. Oktober 1961 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im folgenden mit „Abkommen“ bezeichnet) wird in seiner Gesamtheit auf die „Färöer-Inseln“ ausgedehnt.

2. Die im Abkommen verwendeten Begriffe „Königreich Dänemark“ und „Dänemark“ schließen, wenn aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, daher die Färöer-Inseln ein.

3. Zu den Steuern, die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung vom Abkommen erfaßt werden, gehören insbesondere folgende auf den Färöer-Inseln erhobene Steuern:

- a) die Einkommensteuer der Landeskasse der Färöer-Inseln, und
- b) die Einkommensteuer der Gemeinden der Färöer-Inseln.

4. Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem sich die Vertragsstaaten durch Notenwechsel darüber unterrichten, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind. Ihre Bestimmungen finden erstmals Anwendung:

- a) auf die österreichischen Steuern, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1963 erhoben werden,

b) auf die färöerischen Steuern, die für die Zeit nach dem 31. März 1965 erhoben werden.

5. Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres diese Vereinbarung gesondert oder zusammen mit dem Abkommen auf diplomatischem Wege kündigen. Wird diese Vereinbarung zusammen mit dem Abkommen gekündigt, so ist Artikel 28 des Abkommens auf die im Punkt 3 genannten Abgaben sinngemäß anzuwenden. Wird diese Vereinbarung gesondert gekündigt, sind ihre Bestimmungen letztmals anzuwenden:

- a) auf die österreichischen Steuern, die für das Kalenderjahr erhoben werden, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde;
- b) auf die färöerischen Steuern, die für das Steuerjahr erhoben werden, das in dem auf das Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahr beginnt.

Die vorliegende Note zusammen mit der Note der Königlich Dänischen Botschaft vom 11. Juli 1967 werden sohin als ein Abkommen zwischen den Regierungen beider Staaten betrachtet.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, um der Königlich Dänischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 14. Juli 1967

An die
Königlich Dänische Botschaft
W i e n

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diese Vereinbarung für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 11. Juni 1968.

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Finanzen:

Koren

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Die in vorstehendem Notenwechsel enthaltene Vereinbarung ist gemäß ihrer Ziffer 4 am 6. August 1968 in Kraft getreten.

Klaus